

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 02. Mai 2012

Nummer 17

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreisausschusses am 09.05.2012 / 16:00 Uhr **135**
- Sitzung des Kreistages am 09.05.2012 / 17:00 Uhr **135**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2012 **137**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 09.05.2012 **137**
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 10.05.2012 **138**

Stadt Hecklingen

138

- 01** Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der „Stadt Hecklingen“
- 02** 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
- 03** Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
- 04** Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Hecklingen

Die Satzungen 01 - 04 sind als Anlagen angefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreisausschusses am 09.05.2012 / 16:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 09.05.2012, 16:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 41. Sitzung am 22.02.2012
- 2 Mitgliedschaft des Salzlandkreises im vhw - Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/822/2012
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 41. Sitzung am 22.02.2012

- 6 Vergabe - Freigestellter Schülerverkehr - Sonderbeförderung von Schülern des Salzlandkreises Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/826/2012

- 7 Anfragen und Anregungen

- 8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreistages am 09.05.2012 / 17:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 09.05.2012, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.02.2012
- 1.5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA)

- 2 Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/823/2012
- 3 Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/816/2012
- 4 Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen – Abberufung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/820/2012
- 5 Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2012
Information - Vorlage: M/362/2012
- 6 Fortschreibung der Prioritätenliste EU-Schulbauförderung, 2. Antragsrunde
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/824/2012
- 7 Prioritätenliste des Salzlandkreises für das Programm Stark III, insbesondere für Schulen und Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis
- 7.1 Prioritätenliste - Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis
Information - Vorlage: M/373/2012
- 7.2 Prioritätenliste - Schulen im Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/821/2012
- 8 Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule "Jakob-Friedrich-Fries" Barby (Elbe) auf den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/818/2012
- 9 Information zur Schulbusbegleitung im Salzlandkreis
Vorlage: M/368/2012
- 10 Verlängerung der Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar 2011 bis Dezember 2011 sowie Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar 2012 bis Dezember 2012 für die Stadt Könnern
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/819/2012
- 11 Mitgliedschaft des Salzlandkreises im vhw - Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/822/2012
- 12 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 13 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nicht öffentlicher Teil
- 14 Geschäftsordnung
- 14.1 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 14.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 29.02.2012
- 14.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 15 Vergabe - Freigestellter Schülerverkehr - Sonderbeförderung von Schülern des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/826/2012
- 16 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 17 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2012**

Datum: Donnerstag, 10.05.2012, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Prioritätenliste des Salzlandkreises für das Programm Stark III – Kindertageseinrichtungen
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/825/2012
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Knoblauch
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 09.05.2012**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 9. Mai 2012, um 16:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14. März 2012

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Kinder- und Jugendsprechstunde / Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Vorstellung des Spielplatzkatalogs
- TOP 3 Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften sowie Stiftungen im sozialen Bereich für das Jahr 2012
Beschlussvorlage-Nr. 642/2012
- TOP 4 Investive Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2012
Beschlussvorlage-Nr. 643/2012

TOP 5 Zuschuss für das Projekt „Kinderstadt Bärenhausen“ der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis
Beschlussvorlage-Nr. 645/2012

TOP 6 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14. März 2012

Zur Tagesordnung:

TOP 7 Vorläufige Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2012 für zwei Kindertagesstätten
Informationsvorlage-Nr. 172/2012

TOP 8 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka
Ausschussvorsitzender
Jugend- und Sozialaus-
schuss

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg
(Saale)

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 10.05.2012**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Donnerstag, dem 10. Mai 2012, um 16:30 Uhr, Treffpunkt vor dem Schloss Biendorf, OT Biendorf, Hauptstraße 2 – 4, 06406 Bernburg (Saale) und im Anschluss ab ca. 17:30 Uhr im Saal „Waldkater“ am Sportplatz, OT Biendorf, Lindenallee, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Bestätigung der Tagesordnung

c) Protokollkontrolle des Protokolls Nr.: 2/12 des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15. März 2012

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Besichtigung des Schlosses Biendorf der Familie van de Merwe
Rundgang durch das Schloss und die Museumsräume begleitet durch die Familie van de Merve

TOP 2 Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage Nr.: 644/12

TOP 3 Mitgliedschaft der Stadt Bernburg (Saale) im neu zu gründenden Verein „Anhaltische Landschaft e.V.“
Beschlussvorlage Nr.: 646/12

TOP 4 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

d) Protokollkontrolle des Protokolls Nr.: 2/12 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15. März 2012

Zur Tagesordnung:

TOP 5 Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Eberhard Balzer
Ausschussvorsitzender
Schul-, Kultur- und
Sportausschuss

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg
(Saale)

Stadt Hecklingen

01 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der „Stadt Hecklingen“

02 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

03 Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

**04 Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Hecklingen**

Die Satzungen 01 - 04 sind als Anlagen angefügt.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der „Stadt Hecklingen“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Hecklingen bestimmt, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungsbereichen zusammengefassten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragsschuldern als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen erhoben, die der Erneuerung, Erweiterung oder der Verbesserung dienen.
 - a) "Erneuerung":

ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand;
 - b) "Erweiterung":

ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;
 - c) "Verbesserung":

ist jede Maßnahme, die einen positiven Einfluss auf die bestimmungsgemäße Funktion, die Verkehrsbedeutung, die Beschaffenheit oder die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage hat.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.
- (4) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
1. Fahrbahnen, einschließlich des dazugehörigen Unterbaus und Decke sowie dafür notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 2. Gehwegen,
 3. Radwegen,
 4. kombinierte Geh- und Radwege,
 5. Parkflächen,
 6. unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün
 7. verkehrsberuhigten Bereichen sowie Fußgängerzonen,
 8. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
 9. Beleuchtungseinrichtungen,
 10. Oberflächenentwässerung,
 11. Böschungen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltstellen) sowie Schutz- und Stützmauern, sowie
 12. Kosten der Freilegung der Verkehrsanlage, und
 13. die Kosten der Möblierung.
- (2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung der in Absatz 1 genannten Anlagen entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt Hecklingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Fremdfinanzierungskosten sind beitragsfähiger Aufwand. Sie werden dadurch errechnet, dass an den durch die beitragsfähige Maßnahmen ausgelösten Kreditbedarf angeknüpft wird und dieser unter Rückgriff auf die Fremdfinanzierungsquote des betreffenden Haushaltsjahres ermittelt wird, wobei sich die Fremdfinanzierungsquote ihrerseits aus dem Verhältnis errechnet, in dem die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes für Investitionen zu den Gesamteinnahmen aus Krediten stehen.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen;
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen, sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 - c) für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - d) für Kinderspielplätze.

- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme zu erlassenden Satzung aufgeführt sind.

§ 3

Abrechnungseinheit

- (1) Die Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen wurden in 4 Abrechnungsgebiete unterteilt entsprechend der als Anlagen 1a) bis 1d) beigefügten Pläne, welche Bestandteil dieser Satzung sind:
- a) Abrechnungsgebiet Hecklingen
 - b) Abrechnungsgebiet Groß Börnecke
 - c) Abrechnungsgebiet Schneidlingen
 - d) Abrechnungsgebiet Cochstedt
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die Abrechnungsgebiete a) bis d) nach den jährlichen tatsächlichen Investitionsaufwendungen (vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres) ermittelt.

§ 4

Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Hecklingen den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen des jeweiligen Abrechnungsgebietes durch die Allgemeinheit entfällt.

Für die einzelnen Abrechnungsgebiete beträgt der Anteil am beitragsfähigen Aufwand

a) für das Abrechnungsgebiet Hecklingen:	36 v. H.
b) für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke:	41 v. H.
c) für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen:	32 v. H.
d) für das Abrechnungsgebiet Cochstedt:	38 v. H.

Die Stadt Hecklingen trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Es wird der bürgerlich-rechtliche Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes zugrundegelegt.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle im jeweiligen Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen (berücksichtigungsfähige Grundstücke) haben.

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktor nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit.b) die der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht:

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrags wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).
- (2) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken:
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs.4 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c).
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die rechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse, sofern nicht die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse höher ist
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 um weitere 10% erhöht.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren, bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, weiterhin für Grün- und Ackerflächen bzw. Flächen mit untergeordneter Bebauung (z.B. Scheunen, Schuppen) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z. B. Grün-, Acker- oder Gartenland) 0,02
3. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur als Garten (bebaut oder unbebaut) genutzt werden 0,25

§ 9

Beitragssatz

Die Beitragssätze werden jährlich in Ergänzungssatzungen je Abrechnungsgebiet gesondert festgelegt.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragsschuldner fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Hecklingen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 80% nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 12

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2494), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor dem Oberlandesgericht (OLG – Vertretungsänderungsgesetz-OLGVertÄndG) vom 23.Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der zur Zeit aktuellen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Hecklingen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gilt die Fläche, die 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche innerhalb der gebildeten Abrechnungsgebiete liegt als Begrenzungsfläche.

Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße

a) für das Abrechnungsgebiet Hecklingen:	757 m ²
b) für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke:	1045 m ²
c) für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen	921 m ²
d) für das Abrechnungsgebiet Cochstedt	930 m ²

Die Begrenzungsfläche beträgt daher

a) für das Abrechnungsgebiet Hecklingen:	985 m ²
b) für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke:	1359 m ²
c) für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen:	1198 m ²
d) für das Abrechnungsgebiet Cochstedt:	1210 m ²

Die Heranziehung erfolgt nur bis zur Begrenzungsfläche.

- (2) Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Gemeinde.
- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben

diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitragsanspruchs.

§ 16

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Stadt Hecklingen kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Stadt Hecklingen die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in den Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Stadt Hecklingen geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. §16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Regelungen des § 13 dieser Satzung zuwider handelt oder wer eine sonstige Ordnungswidrigkeit im Sinne dieses Gesetzes begeht und dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen (ohne Rücksicht auf ihre Wirksamkeit) außer Kraft:
„Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 10.08.2004 sowie die
 1. Änderung dieser Satzung vom 25.04.2006
 2. Änderung dieser Satzung vom 27.02.2007
 3. Änderung dieser Satzung vom 27.03.2007

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der in § 3 Abs. 1 erwähnten Pläne (Anlage 1a) bis 1d)) über die Bildung der Abrechnungsgebiete erfolgt durch Auslegung im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen OT Hecklingen während der Dienstzeiten. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.

Hecklingen, den 24.04.2012


Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister



Die in § 3 Abs. 1 der Satzung angeführten Anlagen 1a) bis 1d) liegen in der Zeit vom 04.05.2012 bis 22.05.2012 im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Stadt Hecklingen OT Hecklingen, zur Einsichtnahme aus.

1. Änderungssatzung

zur

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492 ff), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in der Sitzung am 24.04.2012 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 09.08.2011 beschlossen:

§ 1 der Änderungssatzung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

Der Umlagesatz richtet sich nach dem vom (jeweiligen) Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Festsetzung des Umlagesatzes kann in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, 24.04.2012


Kosche
Bürgermeister



Ergänzungssatzung

zur

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492 ff), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in der Sitzung am 24.04.2012 die folgende Ergänzungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ und des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz [€/ha]	Erschwernisbeitragssatz [€/Einwohner]
„Untere Bode“	6,5851	1,1846
„Selke/Obere Bode“	4,865986	0,547042

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz [€/ha]	Erschwernisbeitragssatz [€/Einwohner]
„Untere Bode“	8,0949	1,3480
„Selke/Obere Bode“	5,12	0,56

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, 24.04.2012

n.v. Axel-Joachim Kosche

Kosche
Bürgermeister



Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Hecklingen

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 24.04.2012 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Hecklingen beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet Hecklingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der endgültige Beitragssatz für 2011 (Endbescheid) für den Erhebungszeitraum 2011 für das Abrechnungsgebiet Hecklingen 0,3241 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.

Hecklingen, den 24.04.2012


Kosche
Bürgermeister

